

Teltower Kreisblatt.

Ercheint
Dienstags, Donnerstags und
Sonnabends.
Abonnementspreis 1 Mark 25 Pf.
pro Quartal.
Abonnements werden von sämtlichen
Post-Anstalten, Briefträgern und den
Agenten im Kreise angenommen.



Inserate
werden in der Expedition:
Berlin W., Potsdamer Strasse 26b.
sowie in sämtlichen Annoncen-Bureaus
und den Agenturen im Kreise angenommen.
Preis der einfachen Petit-Zeile
oder deren Raum 20 Pfennige.

N^o. 5.

Berlin, den 13. Januar 1885.

30. Jahrg.

Abonnements

auf das „Teltower Kreisblatt“
(Preis 1 Mark 25 Pf. excl. Bringerlohn)
werden noch fortwährend von den kaiserlichen Postan-
stalten, den Landbriefträgern und unseren Expeditoren
entgegengenommen.
Die bereits erschienenen Nummern nebst Kalender
werden gratis nachgeliefert.
Die Expedition.

A m t l i c h e s.

Berlin, den 7. Januar 1885.

Bekanntmachung.

Die Lieferung der Fourage an die im diesseitigen
Kreise stationirten berittenen Gendarmen auf die Zeit
vom 1. April 1885 bis Ende März 1886 soll im Wege
der Submission vergeben werden.

Unternehmungslustige wollen nach Maßgabe der
hierunter abgedruckten Schemas ihre Offerten, welche
sowohl bezüglich eines, resp. einzelner, als auch hinsicht-
lich sämtlicher Gendarmen des Kreises abgegeben
werden können, gehörig verschlossen mit der Aufschrift
„Submission auf die Lieferung von Gendarmen-
Fourage pro 1885/86“

bis zu dem nachstehend angegebenen Termine an mich
einreichen.

Die Lieferungs-Bedingungen können während der
Dienststunden in meinem Bureau, Körnerstraße No. 24,
hier selbst, eingesehen werden, woselbst auch die Eröffnung
der Offerten

am Montag, den 26. Januar d. Jrs.,
Vormittags 11 Uhr

erfolgt.

Der königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.
Prinz Handjery.

1. Schema.

Ich erbitte mich hiermit, die für d Gendarmen
in während der Zeit vom 1. April 1885
bis Ende März 1886 benötigte Fourage unter den
vom Herrn Regierungs-Präsidenten zu Potsdam ge-
stellten und mir bekannten Bedingungen zu liefern,
wenn mir als Entschädigung gezahlt wird

pro 100 Kg. Hafer	Mk.	Pf.
„ „ Heu	Mk.	Pf.
„ „ Stroh	Mk.	Pf.

An diese meine Offerte will ich bis zum 1. April
1885 gebunden sein.

den 1885.
Unterschrift.

2. Schema.

Ich erbitte mich hiermit, die für sämtliche im
Kreise Teltow stationirten Gendarmen während der
Zeit vom 1. April 1885 bis Ende März 1886 be-
nötigte Fourage unter den vom Herrn Regierungs-
Präsidenten zu Potsdam gestellten und mir bekannten
Bedingungen zu liefern, wenn mir als Entschädigung
gezahlt wird:

pro 100 Kg. Hafer	Mk.	Pf.
„ „ Heu	Mk.	Pf.
„ „ Stroh	Mk.	Pf.

An diese meine Offerte will ich bis zum 1. April
1885 gebunden sein.

den 1885.
Unterschrift.

Berlin, den 8. Januar 1885.

Bekanntmachung,

betreffend

Aufnahme der Rekrutierungs-Stammrollen pro 1885.
Nachstehende Bestimmungen der unterm 28. Sept.
1875 Allerhöchst sanktionirten Deutschen Wehr-Ordnung,
soweit sie die Anmeldung zur Stammrolle und die Auf-
stellung und Fortführung dieser Stammrollen betreffen,
bringe ich hiermit den Magisträten und Ortsvorständen
in Erinnerung

§ 23.

Meldepflicht.

1 Nach Beginn der Militärpflicht haben die Wehr-
pflichtigen die Pflicht, sich zur Aufnahme in die Rekru-
turierungs-Stammrolle anzumelden.

Diese Meldung muß in der Zeit vom 15. Januar
bis 1. Februar erfolgen.

2. Die Anmeldung erfolgt bei der Ortsbehörde
desjenigen Orts, an welchem der Militärpflichtige seinen
dauernden Aufenthalt hat.

Hat er keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er
sich bei der Ortsbehörde seines Wohnsitzes, d. h. des-
jenigen Ortes, an welchem sein oder sofern er noch nicht
selbstständig ist, seiner Eltern oder Vormünder ordent-
licher Gerichtsstand sich befindet.

3. Wer innerhalb des Reichsgebiets weder einen
dauernden Aufenthaltsort, noch einen Wohnsitz hat, meldet
sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle, und wenn
der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte,
in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten
Wohnsitz hatten.

4. Bei der Anmeldung zur Stammrolle ist das
Geburtszeugniß vorzulegen, sofern die Anmeldung nicht
am Geburtsorte selbst erfolgt.

5. Sind Militärpflichtige von dem Orte, an welchem
sie sich nach Nr. 2 zur Stammrolle anzumelden haben,
zeitig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungs-
diener, auf See befindliche Seelente u.), so haben ihre
Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren die
Verpflichtung, sie zur Stammrolle anzumelden.

6. Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der vor-
stehend vorgeschriebenen Weise seitens der Militärpflich-
tigen so lange alljährlich zu wiederholen, bis eine end-
gültige Entscheidung über die Dienstpflicht durch die Er-
satzbehörde erfolgt ist. Bei Wiederholung der Anmel-
dung der Stammrolle ist der im ersten Militärpflicht-
jahre erhaltene Loosungsschein vorzulegen. Außerdem
sind etwa eingetretene Veränderungen (in Betreff des
Wohnsitzes, des Gewerbes, des Standes u.) dabei an-
zuzeigen.

7. Von der Wiederholung der Anmeldung zur
Stammrolle sind nur diejenigen Militärpflichtigen be-
freit, welche für einen bestimmten Zeitraum, von den
Ersatz-Behörden ausdrücklich hiervon entbunden oder
über das laufende Jahr hinaus zurückgestellt werden.

8. Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur
Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärpflichtjahre
ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz nach einem
anderen Aushebungs-Bezirk oder Musterungs-Bezirk
verlegen, haben dieses behufs Berichtigung der Stamm-
rolle sowohl beim Abgange der Behörde oder Person,
welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch
nach der Ankunft an dem neuen Orte derjenigen, welche
dieselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier
Tage zu melden.

9. Verjüngung der Meldefristen entbindet nicht
von der Meldepflicht.

10. Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur
Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterläßt,
ist mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu
drei Tagen zu bestrafen.

Ist diese Verjüngung durch Umstände herbeigeführt,
deren Beseitigung nicht in dem Willen des Meldepflich-
tigen lag, so tritt keine Strafe ein (§ 33 des Reichs-
Militär-Gesetzes vom 2. Mai 1874).

§ 45.

Führung der Rekrutierungs-Stammrolle.

1. Die Rekrutierungs-Stammrollen werden jahrgangs-
weise angelegt, so daß für alle Militärpflichtigen, welche
innerhalb eines Kalenderjahres geboren worden sind, eine
besondere Rekrutierungs-Stammrolle besteht.

2. Die Militärpflichtigen werden in alphabetischer
Reihenfolge in die Rekrutierungs-Stammrolle ihres Jahr-
ganges eingetragen. Bei Anlegung jeder Rekrutierungs-
Stammrolle ist unter dem letzten Namen jedes Buch-
staben genügender Raum zu Nachtragungen frei
zu lassen.

Die Militärpflichtigen mit gleichem Anfangsbuchstaben
werden unter sich numerirt.

Uneheliche Söhne werden nach dem Namen der
Mutter genannt.

3. In die Rekrutierungs-Stammrolle werden auf-
genommen

die innerhalb des Bezirkes, der Gemeinde
oder des gleichartigen Verbandes geborenen
männlichen Personen beim Eintritt in das
militärpflichtige Alter, sofern sie nicht vorher
verstorben sind,

die in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Fe-
bruar sich anmeldenden Militärpflichtigen (§ 23,
1 und 6),

die sich nachträglich anmeldenden Militär-
pflichtigen (§ 23, 9);

die durch amtliche Nachforschungen der Orts-

behörden etwa sonst noch ermittelten zur An-
meldung Verpflichteten.

4. Wehrpflichtige, welche vor Beginn des militär-
pflichtigen Alters freiwillig eingetreten sind, werden zwar
in die Rekrutierungs-Stammrollen aufgenommen, jedoch
nach der Eintragung mit bezüglichen Vermerk wieder-
gestrichen.

5. Doppelte Eintragungen sind unzulässig. Sollten
sie trotzdem vorkommen, so ist eine Eintragung zu
streichen.

Unter Bezugnahme auf obige Bestimmungen ersuche
ich die mit Führung der Stammrollen beauftragten Be-
hörden und Beamten, sofort die vorgeschriebenen Auf-
forderungen wegen der Anmeldung zur Stammrolle
unter Hinweis auf die im § 33 des Reichs Militär-
Gesetzes vorgesehenen Strafen wegen nicht erfolgter An-
meldung zu erlassen.

Diese Aufforderungen sind in den Städten durch
die öffentlichen Blätter oder durch öffentlichen Ausruf
und Anschlag; in den ländlichen Gemeinden in Gemeinde-
Versammlungen und durch Anschlag oder auf andere
ortsübliche Weise zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.
Alle Militärpflichtige, welche sich zur Stammrolle an-
melden oder zu derselben angemeldet werden, sind nach
vorheriger Prüfung ihrer Militärverhältnisse, falls sie
nicht bereits in der Stammrolle verzeichnet sein sollten,
in dieselbe und zwar bei ihrem betreffenden Jahrgange
als Zugang pro 1885 in alphabetischer Ordnung nach-
zutragen, wogegen bei den in der Stammrolle bereits
verzeichneten Individuen nur die erfolgte Anmeldung
in der betreffenden Kolonne zu vermerken ist.

Die im Jahre 1865 geborenen Militärpflichtigen
sind hinter den im Jahre 1864 geborenen, nachdem an-
gemessener leerer Raum zu Nachtragungen gelassen
worden ist, aus den in den Händen der mit Führung
der Stammrollen beauftragten Behörden befindlichen Ge-
burtlisten, mit allen darin vorläufig gemachten Be-
merkungen, welche event. noch zu vervollständigen sind,
zu übertragen.

Sollten einzelne Stammrollen zur Nachtragung der
Zugänge pro 1885 den erforderlichen Raum nicht ge-
währen oder die dort vorhandenen Formulare überhaupt
zur Anfertigung der Stammrolle pro 1885 nicht aus-
reichen, so ist die Zusendung der benötigten Formulare
hier schleunigst in Antrag zu bringen.

Die genaue Feststellung der Geburts- und Domicil-
Orte der zugezogenen Militärpflichtigen, sowie der
Kreise resp. Aushebungsbezirke, in welchen diese Orte
belegen, mache ich den Magisträten und Ortsvorständen
bei Aufnahme der Stammrollen noch besonders zur
Pflicht, da unvollständige und unrichtige Angaben viel
unnützes Schreibwerk verursachen.

Die Stammrollen nebst Geburtslisten, Lauf- und
Loosungsscheine, sowie sonstige Beläge sind bis spätestens
den 5. Februar hierher einzureichen.

Der königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.
Prinz Handjery.

N i c h t a m t l i c h e s.

Die preussische Staats-Eisenbahn-Verwaltung
beabsichtigt, wie berichtet wird, mit der Einrichtung von Lehr-
werkstätten an geeigneten Orten fortzufahren. Man will auf
diese Weise den Klagen über geringe Befähigung der in
Privatstätten ausgebildeten Handwerker zur Verwendung als
Lokomotivführer, Wagen- und Werkmeister abhelfen.

Wie wichtig unsere Seewarte ist, mag man aus
folgender Zeitungsmittelteilung ersehen:

„Wegen eines tiefen, nordwestlich von Schottland be-
findlichen barometrischen Minimums, welches in Begleitung
stürmischer südwestlicher Winde in östlicher Richtung fort-
schreitet, ist am (Sonntag) Nachmittag die ganze deutsche
Küste (von Borkum bis Memel) seitens der Seewarte gewarnt
worden.“

In Kamerun ist deutsches Blut gestossen. Durch
englische Umtriebe wurden die Eingeborenen gegen die
deutschen Kolonisten aufgehetzt, so daß Leben und Eigentum
derselben in höchster Gefahr stand. Ueber den weiteren Ver-
lauf meldet unter dem 9. Januar von St. Vincent aus der
Telegraph:

„Unsere Kriegsschiffe „Bismarck“ und „Olga“ langten
am 18. Dezember in Kamerun an und landeten am 20. da-
selbst 330 Mann mit 4 Kanonen, weil Sidorytown und
Fokytown den König Bell verjagt, die Kaufleute bedroht und
Belltown verbrannt hatten. Sidorytown wurde bei geringem
Widerstande ohne Verlust genommen. Ein Offizier der „Olga“,
welcher erfahren hatte, daß die Fokleute Woermanns Agenten